

## **Nr. 2 Erziehungswissenschaft**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft kann an der Universität Mannheim als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Im Hauptstudium wird zwischen einem Pflicht- und einem in drei Vertiefungsrichtungen aufgegliederten Wahlpflichtbereich unterschieden.
- (2) Das Hauptfachstudium umfasst 36 SWS im Grundstudium und 36 SWS im Hauptstudium. Im Hauptstudium untergliedern sich die 36 SWS in 12 SWS, die im Pflicht- und 24 SWS, die im Wahlpflichtbereich zu absolvieren sind.
- (3) Das Nebenfachstudium umfasst 16 SWS im Grundstudium und 20 SWS im Hauptstudium. Im Hauptstudium untergliedern sich die 20 SWS in 6 SWS, die im Pflicht- und 14 SWS, die im Wahlpflichtbereich zu absolvieren sind.
- (4) Das Studium der Erziehungswissenschaft setzt Kenntnisse der englischen Sprache voraus, die zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte befähigen.

### **II. Erziehungswissenschaft als Hauptfach**

#### **§ 2 Orientierungs- & Zwischenprüfung**

##### *(1) Zulassungsvoraussetzungen*

1. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind fünf benotete Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
  - Einführung in die Erziehungswissenschaft (Orientierungsprüfung)
  - Quantitative Methoden I
  - Empirische Forschungsmethoden II
  - Übung in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft“
  - Übung in „Entwicklungspsychologie“.
2. Die Klausur in der Veranstaltung „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ gilt als Orientierungsprüfung. Die Orientierungsprüfung ist spätestens vor Beginn des 3. Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren. In vom Studierenden zu begründenden Ausnahmefällen ist dieser Nachweis spätestens vor Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen. Wird die Frist nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch.
3. Außerdem ist die Teilnahme an einem sechswöchigen Berufspraktikum nachzuweisen. Dieser Nachweis basiert auf einer schriftlichen Bestätigung seitens des Praktikumsbetreuers der Praktikumeinrichtung sowie die Vorlage eines Praktikumsberichtes beim Fachstudienberater für das Fach Erziehungswissenschaft.

##### *(2) Art und Umfang der Zwischenprüfung*

1. Die Zwischenprüfung umfasst eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Themen der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung

entstammen den Bereichen „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ und „Entwicklungspsychologie“.

2. Der in der Klausur nicht gewählte Bereich ist Gegenstand der mündlichen Prüfung. Die Klausur kann durch vier einstündige Klausuren aus Veranstaltungen des Grundstudiums ersetzt werden.
3. Diese Veranstaltungen dürfen nicht identisch sein mit Veranstaltungen, aus denen Leistungsnachweise für die Prüfungszulassung erbracht wurden.
4. Ferner müssen die Veranstaltungen von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt werden.

### **§ 3 Magisterprüfung**

#### *(1) Zulassungsvoraussetzungen*

1. Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung gem. § 2 insgesamt drei benotete Leistungsnachweise aus dem Pflicht- bzw. dem Wahlpflichtbereich zu erbringen.
2. Aus dem Pflichtbereich ist ein benoteter Leistungsnachweis aus dem Bereich „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ oder dem Bereich „Pädagogische Psychologie“ zu erbringen.
3. Aus dem Wahlpflichtbereich sind zwei benotete Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Vertiefungsrichtungen („Erziehungswissenschaft und Bildungssysteme“, „Beratung für Lernen und Entwicklung“, „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“) zu erbringen.
4. Außerdem ist die Teilnahme an einem sechswöchigen Forschungspraktikum nachzuweisen. Dieser Nachweis basiert auf einer schriftlichen Bestätigung seitens des Praktikumsbetreuers der Praktikumeinrichtung sowie der Vorlage eines Praktikumsberichtes beim Fachstudienberater für das Fach Erziehungswissenschaft.

#### *(2) Art und Umfang der Magisterprüfung*

1. Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (Magisterarbeit), im ersten und zweiten Hauptfach jeweils aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer und Klausuren mit maximalem zeitlichen Umfang von jeweils 180 Minuten. Die Themen der mündlichen Prüfung entstammen beiden Bereichen des Pflichtbereichs, die Themen der Klausuren zwei Vertiefungsrichtungen des Wahlpflichtbereichs.
2. In den Vertiefungsrichtungen „Erziehungswissenschaft und Bildungssysteme“ sowie „Beratung für Lernen und Entwicklung“ können die Klausuren wahlweise als zwei 90minütige studienbegleitende Klausuren aus Veranstaltungen der Vertiefungsrichtung oder als 180minütige Abschlussklausur absolviert werden. Die Veranstaltungen, zu denen studienbegleitende Klausuren absolviert werden, dürfen nicht identisch sein mit Veranstaltungen, aus denen Leistungsnachweise für die Prüfungszulassung erbracht wurden. Ferner müssen die Veranstaltungen von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt werden. Die Entscheidung für eine der beiden Prüfungsmodalitäten ist verbindlich für eine eventuelle Wiederholung der Prüfungsleistung.
3. In der Vertiefungsrichtung „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“ werden die Prüfungsleistungen durch drei 60minütige Klausuren aus Veranstaltungen der

Vertiefungsrichtung erbracht. Die Veranstaltungen, zu denen studienbegleitende Klausuren absolviert werden, dürfen nicht identisch sein mit Veranstaltungen, aus denen Leistungsnachweise für die Prüfungszulassung erbracht wurden. Ferner müssen die Veranstaltungen von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt werden.

### **III. Erziehungswissenschaft als Nebenfach**

#### **§ 4 Orientierungs- & Zwischenprüfung**

##### *(1) Zulassungsvoraussetzungen*

1. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei benotete Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
  - Einführung in die Erziehungswissenschaft
  - Empirische Forschungsmethoden I
  - Übung in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft“ oder „Entwicklungspsychologie“.
2. Die Klausur in der Veranstaltung „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ gilt als Orientierungsprüfung. Die Orientierungsprüfung ist spätestens vor Beginn des 3. Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren. In vom Studierenden zu begründenden Ausnahmefällen, ist dieser Nachweis spätestens vor Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen. Wird die Frist nicht eingehalten, erlischt nach Maßgabe des §51 Abs.4 UG der Prüfungsanspruch.

##### *(2) Art und Umfang der Zwischenprüfung*

1. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Das Thema entstammt wahlweise dem Bereich „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ oder dem Bereich „Entwicklungspsychologie“.

#### **§ 5 Magisterprüfung**

##### *(1) Zulassungsvoraussetzungen*

1. Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung gem. § 4 zwei benotete Leistungsnachweise zu erbringen, die dem Pflichtbereich und einer der Vertiefungsrichtungen des Wahlpflichtbereichs entstammen.

##### *(2) Art und Umfang der Magisterprüfung*

1. Die Magisterprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer und Klausuren im maximalen zeitlichen Umfang von 180 Minuten. Die Themen der mündlichen Prüfung entstammen aus einem Bereich des Pflichtbereichs, die Themen der Klausuren aus einer Vertiefungsrichtung des Wahlpflichtbereichs („Erziehungswissenschaft und Bildungssysteme“, „Beratung für Lernen und Entwicklung“, „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“).

2. In den Vertiefungsrichtungen „Erziehungswissenschaft und Bildungssysteme“ sowie „Beratung für Lernen und Entwicklung“ können die Klausuren wahlweise als zwei 90minütige studienbegleitende Klausuren aus Veranstaltungen der Vertiefungsrichtung oder als 180minütige Abschlussklausur absolviert werden. Die Veranstaltungen, zu denen studienbegleitende Klausuren absolviert werden, dürfen nicht identisch sein mit Veranstaltungen, aus denen Leistungsnachweise für die Prüfungszulassung erbracht wurden. Ferner müssen die Veranstaltungen von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt werden. Die Entscheidung für eine der beiden Prüfungsmodalitäten ist verbindlich für eine eventuelle Wiederholung der Prüfungsleistung
3. In der Vertiefungsrichtung „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“ werden die Prüfungsleistungen durch drei 60minütige Klausuren aus Veranstaltungen der Vertiefungsrichtung erbracht. Die Veranstaltungen, zu denen studienbegleitende Klausuren absolviert werden, dürfen nicht identisch sein mit Veranstaltungen, aus denen Leistungsnachweise für die Prüfungszulassung erbracht wurden. Ferner müssen die Veranstaltungen von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Änderung der fachspezifischen Anlage tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft vom 20. September 2000 nach Maßgabe der folgenden Absätze außer Kraft.

(2) Studierende, deren Erstimmatrikulation im Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Mannheim vor dem Sommersemester 2003 liegt und die sich im Sommersemester 2003 im Grundstudium befinden, können für das Studium bis zum Abschluss der Zwischenprüfung zwischen der fachspezifischen Anlage vom 20. September 2000 und der vorliegenden Fassung wählen. Diese Entscheidung muss bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung beim zuständigen Studienbüro angezeigt werden. Mit dem Beginn des Hauptstudiums gilt die Prüfungsordnung vom 29.01.2003.

(3) Studierende, deren Erstimmatrikulation im Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vor dem Sommersemester 2003 liegt und die sich im Sommersemester 2003 im Hauptstudium befinden, können für das Studium bis zum Abschluss der Magisterprüfung zwischen der fachspezifischen Anlage vom 20. September 2000 und der vorliegenden Fassung wählen. Diese Entscheidung muss bei der Anmeldung zur Magisterprüfung beim zuständigen Studienbüro angezeigt werden. Die letztmalige Prüfung nach der Anlage vom 20. September 2000 findet im SS 2006 statt.